

7.12.2010

A7-0050/10

Änderungsantrag 10

Anja Weisgerber

im Namen der PPE-Fraktion

Evelyne Gebhardt

im Namen der S&D-Fraktion

Cristian Silviu Buşoi

im Namen der ALDE-Fraktion

Heide Rühle

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Edvard Kožušník

im Namen der ECR-Fraktion

Kyriacos Triantaphyllides

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Matteo Salvini

im Namen der EFD-Fraktion

Malcolm Harbour

im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht

A7-0050/2010

Anja Weisgerber

Aufhebung der Richtlinien über das Messwesen

KOM(2008)0801 – C6-0467/2008 – 2008/0227(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

–

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS*

zum Vorschlag der Kommission

RICHTLINIE 2010/... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG des Rates über das Messwesen

(Text von Bedeutung für den EWR)

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **■** gekennzeichnet.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114*,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem *ordentlichen Gesetzgebungsverfahren*²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den *Maßnahmen der Union* für eine bessere Rechtsetzung wird die Bedeutung der Vereinfachung einzelstaatlicher und Rechtsvorschriften *der Union als* Schlüsselement für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und die Erreichung der Ziele der Lissabon-Agenda hervorgehoben.
- (2) Eine Reihe von Messgeräten fällt unter Einzelrichtlinien, die auf der Grundlage der Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren³ erlassen worden sind.
- (3) Die Richtlinie 71/317/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse von 5 bis 50 Kilogramm und über zylindrische Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse von 1 Gramm bis 10 Kilogramm⁴, die Richtlinie 71/347/EWG des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Messung der Schüttdichte von Getreide⁵, die Richtlinie 71/349/EWG des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vermessung von Schiffsbehältern⁶, die Richtlinie 74/148/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Wägestücke von 1 mg bis 50 kg von höheren Genauigkeitsklassen als der mittleren Genauigkeit⁷, die Richtlinie 75/33/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler⁸, die Richtlinie 76/765/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol⁹ und die Richtlinie 86/217/EWG des Rates vom 26. Mai 1986 zur

¹ *ABl. C 277 vom 17.11.2009, S. 49.*

² *Standpunkt des Europäischen Parlaments ... 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates vom*

³ ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 1.

⁴ ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 14.

⁵ ABl. L 239 vom 25.10.1971, S. 1.

⁶ ABl. L 239 vom 25.10.1971, S. 15.

⁷ ABl. L 84 vom 28.3.1974, S. 3.

⁸ ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 1.

⁹ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 143.

Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftdruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen¹, die auf der Grundlage der Richtlinie 71/316/EWG des Rates angenommen wurden, sind entweder technisch überholt und entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Messtechnologie oder betreffen Geräte, die technisch nicht weiterentwickelt und immer seltener eingesetzt werden. Überdies dürfen einzelstaatliche Bestimmungen neben **den Bestimmungen der Union** bestehen.

- (4) Die Richtlinie 76/766/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholtafeln² sieht zwar eine vollständige Harmonisierung vor, deckt sich inhaltlich aber großteils mit den EU-Verordnungen über die Messung des Alkoholgehalts von Wein und Spirituosen, nämlich mit der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 der Kommission vom 17. September 1990 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor³ und der Verordnung (EG) Nr. 2870/2000 der Kommission vom 19. Dezember 2000 mit gemeinschaftlichen Referenzanalysemethoden für Spirituosen⁴. Die internationalen Normen für Alkoholtafeln sind mit den in der Richtlinie 76/766/EWG festgelegten Standards identisch und können weiterhin als Grundlage für einzelstaatliche Vorschriften dienen.
- (5) Dem technischen Fortschritt und der Innovation wird im Zusammenhang mit den Messgeräten, die unter die aufzuhebenden Richtlinien fallen, in der Praxis entweder durch die freiwillige Einhaltung bestehender internationaler und europäischer Normen, durch die Anwendung einzelstaatlicher Bestimmungen, **die die technischen Spezifikationen für Messgeräte enthalten, oder, entsprechend den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung, durch Aufnahme zusätzlicher Vorschriften in die Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte⁵** Rechnung getragen werden. Überdies wird im Binnenmarkt der freie Verkehr von allen davon betroffenen Erzeugnissen durch die zufriedenstellende Anwendung der **Artikel 34 bis 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** sowie des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung sichergestellt.
- (5a) **Im Hinblick auf die bevorstehende Überprüfung der Richtlinie 2004/22/EG sollte der Zeitpunkt der Aufhebung bei sieben der Richtlinien jedoch ausreichend weit im Voraus festgelegt werden, damit das Europäische Parlament und der Rat im Zusammenhang mit einer Überarbeitung der Richtlinie 2004/22/EG zu einem eigenen Standpunkt gelangen können.**
- (6) **Die Richtlinie 71/349/EWG sollte aufgehoben werden.**
- (7) Die Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG sollten **zwar ebenfalls möglichst bald aufgehoben werden, zuvor ist jedoch zu prüfen, ob die Messgeräte, die von diesen**

¹ ABl. L 152 vom 6.6.1986, S. 48.

² ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 149.

³ ABl. L 272 vom 3.10.1990, S. 1.

⁴ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 20.

⁵ **ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1.**

Richtlinien abgedeckt werden, in den Geltungsbereich der Richtlinie 2004/22/EG einbezogen werden sollten. Die Kommission sollte diese Bewertung parallel zu ihrem Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2004/22/EG gemäß Artikel 25 dieser Richtlinie durchführen. Im Rahmen der Bewertung kann der Zeitpunkt der Aufhebung dieser Richtlinie im Interesse eines einheitlichen legislativen Vorgehens der Union im Bereich der Messgeräte vorverlegt werden. Die Aufhebung der Richtlinien sollte jedoch spätestens zum 1. Dezember 2015 rechtswirksam werden.

- (7a) *Die Aufhebung der Richtlinien sollte zu keinerlei neuen Hemmnissen für den freien Warenverkehr und zu keinem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen.*
- (8) Die bestehenden *EG-Bauartzulassungen und EG-Bauartzulassungsbescheinigungen* sollten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit von der Aufhebung der Richtlinien unberührt bleiben.
- (8a) *Gemäß Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Union eigene Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.*

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel -1

Die Richtlinie 71/349/EWG wird unbeschadet des Artikels 3 Absatz 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2011 aufgehoben.

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 1b und unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 werden die Richtlinien 71/347/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben.

Artikel 1a

Vorbehaltlich des Artikels 1b und unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3 werden die Richtlinien 71/317/EWG und 74/148/EWG mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben.

Artikel 1b

Bis zum 30. April 2011 bewertet die Kommission auf der Grundlage von Berichten, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden, ob die Messgeräte, die in den Geltungsbereich der in Artikel 1 und Artikel 1a genannten Richtlinien fallen, in den Geltungsbereich der

Richtlinie 2004/22/EG einbezogen werden müssen und ob die Übergangsmaßnahmen und der für die Aufhebung dieser Richtlinien festgelegte Zeitpunkt entsprechend angepasst werden müssen. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, dem sie gegebenenfalls einen entsprechenden Legislativvorschlag beifügt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens **30. Juni 2011** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um **Artikel -1** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser **Vorschriften** mit.

Sie wenden diese **Vorschriften** ab dem **1. Juli 2011** an.

Bei Erlass **durch die Mitgliedstaaten enthalten diese** Vorschriften **■** einen Hinweis auf diese Richtlinie, oder **ein solcher** Hinweis **wird** bei **ihrer** amtlichen Veröffentlichung **entsprechend aufgenommen**. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. **Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 30. November 2015 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 1 und Artikel 1a nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.**

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Dezember 2015 an.

Bei Erlass durch die Mitgliedstaaten enthalten diese Vorschriften einen Hinweis auf diese Richtlinie, oder ein solcher Hinweis wird bei ihrer amtlichen Veröffentlichung entsprechend aufgenommen. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

1. Die gemäß **der Richtlinie 71/349/EWG** vor dem **30. Juni 2011** ausgestellten **EG-Ersteichungen und -Messbriefe** behalten ihre Gültigkeit.
2. **Die gemäß den Richtlinien 71/347/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG und 86/217/EWG vor dem 30. November 2015 ausgestellten EG-Bauartzulassungen und EG-Bauartzulassungsbescheinigungen behalten ihre Gültigkeit.**
3. **Gewichte gemäß der Richtlinie 71/317/EWG und Gewichte gemäß der Richtlinie 74/148/EWG können bis 30. November 2025 einer EG-Ersteichung nach den Artikeln 8 bis 10 der Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften**

über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren¹ unterliegen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ■ am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ *ABl. L 106 vom 28.4.2009, S. 7.*

Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission

Gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte wird die Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat ersucht, vor dem 30. April 2011 über die Durchführung dieser Richtlinie Bericht zu erstatten und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zu unterbreiten.

In diesem Zusammenhang und entsprechend den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung (gegebenenfalls einschließlich einer Folgenabschätzung und einer öffentlichen Konsultation) wird eine Bewertung vorgenommen, in deren Rahmen festgestellt wird, ob, und wenn ja inwieweit, der Geltungsbereich der Richtlinie 2004/22/EG auf Messgeräte ausgedehnt werden soll, die zurzeit unter die Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG fallen.

Dem Ergebnis der Bewertung entsprechend wird – im Interesse eines einheitlichen legislativen Vorgehens der Union im Bereich der Messgeräte – auch noch einmal der Zeitpunkt der Aufhebung dieser Richtlinien geprüft.

Or. en